

Satzung

des Seniorenbeirates der Stadt Seelze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Seelze bildet einen Seniorenbeirat. Er nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Seelze wahr. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.
- (2) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat wirkt im Rahmen dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit, soweit dabei die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berührt werden.
- (2) Er macht Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage der Seniorinnen und Senioren aufmerksam und wirkt auf ihre Berücksichtigung hin.
- (3) Der Seniorenbeirat ist vor einer Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren, rechtzeitig zu hören. Er erhält das für Stellungnahmen erforderliche Informationsmaterial.

§ 3 Stellung

- (1) Der Seniorenbeirat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Verwaltung weiter. Nach erfolgter Prüfung sind diese den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung zuzuleiten.
- (2) Die Fachausschüsse können zu den Beratungen die/den Vorsitzende/den oder deren/dessen Vertreter des Beirates hinzuziehen.
- (3) Der Seniorenbeirat entsendet gemäß § 71 (7) NKomVG eine/einen Vertreterin/Vertreter als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Ordnung und Soziales.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Hinzu kommen 3 Ersatzmitglieder. Mitglieder des Rates und Bedienstete der Verwaltung der Stadt Seelze können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach der vom Rat der Stadt Seelze beschlossenen Wahlordnung für den Seniorenbeirat gewählt.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 5 Zusammensetzung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Seelze stellt die Zusammensetzung des Seniorenbeirates sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss fest.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über die sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.

§ 7 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der Mitglieder beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Seniorenbeirates, sie endet spätestens am 60. Tag nach der Wahl zum neuen Seniorenbeirat.
- (2) Der Rat der Stadt Seelze legt den Wahltermin fest.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 8 Vorsitz

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Beirat in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit wird durch Los entschieden. Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden in der 1. Sitzung leitet der Bürgermeister oder eine/ein von ihm beauftragte/beauftragter Bedienstete/Bediensteter.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, hat dies der oder dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. § 64 NKomVG gilt entsprechend.

§ 10 Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat ist mindestens vierteljährlich einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht, jedoch in der Regel nicht mehr als einmal im Monat.

§ 11 Einladungen

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann aus zwingendem Grund auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Abweichend lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zur konstituierenden Sitzung des Beirates nach dessen Wahl ein.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden anzumelden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Sofern von der offenen Abstimmung abgewichen werden soll, ist dies durch Beschlussfassung des Seniorenbeirates zu bestimmen.

§ 15 Protokoll

- (1) Die Ergebnisse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein,
 - wann und wo die Sitzung stattfand,
 - wer an ihr teilnahm,
 - welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.
- (3) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.
- (4) Aus der Mitte des Beirats wird eine Protokollführerin/ein Protokollführer gewählt, der das Protokoll fertigt.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die durch den Haushaltsplan der Stadt Seelze zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belege nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis des Vorjahres ist bis zum 15. Februar des Folgejahres bei der Stadt Seelze einzureichen.
- (3) Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Seelze steht ein Prüfungsrecht zu.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	27.01.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 04 vom 02.02.2017	"Umschau" Nr. 05 vom 01.02.2017	01.02.2017	Neufassung der Satzung